

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großschwabhausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Großschwabhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen in der Sitzung am 12.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Großschwabhausen.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Großschwabhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Gemeindep konto bei der VR Bank Weimar Kto-Nr.: 202550 BLZ: 820 641 88 zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift einzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich Verpflegungskosten in kostendeckender Höhe je Kind und Tag erhoben. Die Kosten betragen für das Mittagessen 1,95 € pro Tag, für die Obstpause 0,15 € pro Tag und für die Kaffeepause 0,15 € pro Tag.
- (2) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungskosten sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und auf das Konto der Gemeinde bei der VR Bank Weimar Kto-Nr.: 202550 BLZ: 820 641 88 zu überweisen. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift einzug erfolgen. Eine Zahlung des Essengeldes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, so ist für den ersten Monat der Betreuung der reduzierte Elternbeitrag nach § 8 Abs. 2 (Eingewöhnungsmonat) maßgeblich. Der Eingewöhnungsmonat endet bei einer Aufnahme nach Satz 1 am Ende dieses Monats und bei einer Aufnahme nach Satz 2 am 15. des Folgemonats.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags(maximal 5 Stunden, früh bis Mittagessen)betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 70 vom Hundert der maßgeblichen Gebühr für ein Ganztagsplatz.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

**Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
262,00 €	183,40 €	223,00 €	156,10 €	183,00 €	128,10 €	0 €	0 €

**Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind einer Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
180,00 €	126,00 €	153,00 €	107,10€	126,00 €	88,20 €	0,- €	0,- €

- (4) Alle Veränderungen des laufenden Monats, welche Auswirkungen auf den Elternbeitrag nach § 8 Absatz 3 haben, werden erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt.
- (5) Für die Gastkinder wird ein Tagesgeld von 15,00 €, zuzüglich Essengeld erhoben. Abweichend von § 5 Abs.1 sind die Gebühren für die beantragte Betreuungsdauer im Voraus zu überweisen. Konto Nr.: 202550 BLZ: 820 641 88 bei der VR Bank Weimar.  
**Der Gastbesuch wird auf einen Monat begrenzt.**  
Besucht ein Gastkind die Kindereinrichtung mehr als einen Monat, so ist eine Anmeldung in der Einrichtung erforderlich. Die Anmeldung hat mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen und ist sofort kostenpflichtig.

## **§ 9**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am den 1. des auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großschwabhausen vom 26.09.2008, außer Kraft.

Großschwabhausen, den 01.10.2013

H.-J. Schaffarzyk  
Bürgermeister

- Siegel -